

# Amt Oder - Welse

Der Amtsdirektor

## GV Schöneberg

Antragsteller: Amtsdirektor

# BESCHLUSS

federführendes Amt: Steuern

öffentlich

nichtöffentlich

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

07.05.2007

8/2007

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Gemeindevertretung	24.05.2007	6.5.	X		X		

Benehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin: ja/nein

### Betreff:

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 01.03.2005

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt gemäß § 5 Gemeindeordnung die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügte 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 01.03.2005.

### Sachdarstellung:

Die Gemeinde hat gemäß

- § 74 Gemeindeordnung (GO) die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen und den Haushaltsausgleich herzustellen,
- § 75 Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben und für die Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen Einnahmen zu beschaffen.

Der Haushaltsausgleich konnte auch 2007 nicht hergestellt werden, es besteht ein Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt in Höhe von 503.000 €, so dass gemäß § 74 (4) GO ein Haushaltssicherungskonzept für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zu erstellen und darin der Zeitraum zu beschreiben war, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

Das Haushaltssicherungskonzept ist durch die Kommunalaufsicht zu genehmigen.

Mit Schreiben vom 10.04.2007 wurde durch die Kommunalaufsicht mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes zu versagen, da weder der Haushaltsausgleich dargestellt, noch ein überragender Konsolidierungswille nachgewiesen wurde.

Im Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Schöneberg auch wenn sie den Haushaltsausgleich nicht mehr aus eigener Finanzkraft wieder erreichen kann, alle Anstrengungen zu unternehmen und Möglichkeiten auszuschöpfen hat, die zur Erhöhung von Einnahmen führen.

Auch wurde angeführt, dass die Gemeinde durch Beschluss und Umsetzung noch vorhandener Konsolidierungspotenziale zumindest die Möglichkeit hat, einer weiteren Erhöhung des Fehlbedarfes/Fehlbetrages entgegenzuwirken und diesen auch schrittweise zu reduzieren.

Eine dieser Konsolidierungsmaßnahmen ist die **Erhöhung** der Hundesteuer in der Gemeinde Schöneberg, wo ich in Abänderung des § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Hundesteuer ( Hundesteuersatzung ) vom 01.03.2005 vorschlage, den -Steuermaßstab und Steuersatz- wie folgt festzusetzen :

Für den 1. Hund von	20,00 € auf	25,00 €	( Erhöhung um 5,00 € )
2. Hund von	36,00 € auf	40,00 €	( Erhöhung um 4,00 € )
für den 3. und jeden weiteren Hund		77,00 € und	
für gefährliche Hunde von	250,00 € auf	300,00 €	( Erhöhung um 50,00 € )

Die Steuersätze im Landkreis Uckermark liegen nach Auskunft der Kreisverwaltung zwischen 15,00 € - 32,00 € für den 1. Hund, 20,00 € - 52,00 € für den 2. Hund und bei gefährlichen Hunden zwischen 150,00 € - 600,00 € .

Somit liegt der neue Steuersatz für den

1. Hund in der Gemeinde Schöneberg mit 25,00 € um 21,87 v.H.
2. Hund in der Gemeinde Schöneberg mit 40,00 € um 23,08 v.H. und bei gefährlichen Hunden um 50 v.H. **unter** dem Höchstsatz des Steuersatzes im Landkreis Uckermark .

Zwecks einer höheren Einnahmebeschaffung für die Gemeinde und des Nachweises des Konsolidierungswillens der Gemeinde gegenüber der Kommunalaufsicht empfehle ich, der 1.Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 01.03.2005 zuzustimmen.

gez. Amtsleiter	Frau Schulz	gez. Amtsdirektor	Herr Krause
-----------------	-------------	-------------------	-------------

Der Beschluss wurde in der vorliegenden Form gefasst:

Vorsitzender der Gemeindevertretung: gez. Schroeder